



ZEICHENERKLÄRUNG GEMASS PLANZEICHENVERORDNUNG UND ERGÄNZUNG

- GE 0.6 (1.8) NUTZUNGSCHABLONE (BEISPIEL)
GEBÄUDEHOHE GEMASS TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GE: GEWERBEGEBIET
SO: SONDERGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0.8: GRUNDFLÄCHENZAHL
20: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ 8.0: BAUMASSEZAHL
- BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN
o: OFFENE BAUWEISE
---: BAUGRENZEN
- VERKEHRSLÄCHEN
---: STRASSENBEGRENZUNGSLEINE
---: STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT GEHSTEGEN UND PARKPLÄTZEN
- PLANUNGEN NUTZUNGSREGELUNGEN MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
o: ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
---: UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- SONSTIGE PLANZEICHEN
---: MIT GEH- FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
---: GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
---: ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ZUM BEISPIEL VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
10: MASSZAHL (BEISPIEL)
---: BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
---: BEZEICHNUNG DER PLANGEBIETE
---: VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH
---: TRAFOSTATION
---: Strassenverkehrsgrün

ZU DIESER PLANZEICHNUNG GEHÖREN TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE. GEEIGNETE GRUNDLAGE FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN IST DAS BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 9. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 I.V.M. ART. 1 DES GESETZES VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBl. II 1122), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I 1993, S. 466)).

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DIE BEBAUUNGSPLANAUFSTELUNG NACH § 2 (1) BAUGB AM 28.05.1996 | ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE NACH § 2 (1) BAUGB BEKANNTMACHT AM 26.03.1996
 DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 3 (2) BAUGB AM 24.04.1996 | AM.....
 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE NACH § 3 (2) BAUGB BEKANNTMACHT AM 27.08.1996 | AM.....
 DER BEBAUUNGSPLANENTWURF WURDE NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERFOLGTE GEMASS § 4 (2) BAUGB GLEICHZEITIG MIT DEM VERFAHREN NACH § 3 (2) BAUGB VOM 08.07.1996 | VOM.....
 BIS 30.09.1996 | BIS.....
 DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSS DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BAUGB ALS SATZUNG AM.....
 DAS ANZIEHVERFAHREN NACH § 11 (3) BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT
 VERFUGUNG VOM
 AZ.
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT
 IM AUFTRAG
 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZIEHVERFAHRENS WURDE NACH § 12 BAUGB BEKANNTMACHT AM.....
 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DAMIT RECHTSKRÄFTIG AM.....

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 ICH BESTÄTIGE HIERMIT, DAS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES PLANUNTERLAGEN BENUTZT WURDEN DEREN ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER DURCH DAS KATASTERAMT BESCHENIGT WORDEN IST
 GELNHAUSEN, DEN.....
 OFFENTL. BEST. VERM. INC.

GASLEITUNG
 SCHUTZSTREIFEN
 UND LEITUNGSRECHT
 BREITE 6.00 METER
 SIEHE DETAILPLAN GAS UNION
 NR. 9502/42
 BLATT NR. 3.01.207/2
 ZUM SCHREIBEN VOM
 24.07.1996

Landschaftsschutzgebiet
 Vogelsberg
 Hessischer Spessart

INGENIEURGEMEINSCHAFT FÜR ARCHITEKTUR STADTBAU TIEFBAU STRASSEN- U. VERKEHRSPLANUNG		GERD KLEIN DIPL. ING.	THOMAS PETER DIPL. ING. ARCHITEKT STADTBAUARCHITEKT
BBPL GWERBEGEBIET HAILER OST II		AM SPORTELDE 12 63305 FRIEDBERG 1 TELEFON 89055 81122 TELEFAX 89055 81465	HOSPITALSTRASSE 6 63305 FRIEDBERG 1 TELEFON 06181 24002 TELEFAX 06181 24044
Beauftragter	Datum	Name	Unterschrift
08.08.96	11.12.95	FETTER	
08.08.96	11.12.95	BURMANN	
Spezial-Korr.	13.5.97		